

AKTUELLES**Umzug der DiAG MAV B**

Das Büro der Geschäftsstelle der DiAG MAV B ist umgezogen. Die Geschäftsstelle befindet sich nun im **Zimmer 214** im Caritasverband für die Diözese Würzburg in der Franziskanergasse 3.

AKTUELLES ZUR CORONAKRISE**Bereich Pflege – Pflegebonus**

(Auszug aus der E-Mail von Sonja Schwab vom 01.05.2020)

Inzwischen wurde die **Richtlinie zum Pflegebonus** veröffentlicht:

Die **Richtlinie (baymbi-2020-238.pdf)** ist dieser Ausgabe der DiAG-INFO beigelegt. In weiteren Anlagen befinden sich Aufzählungen mit Beispielen für die begünstigten Berufsgruppen der Altenhilfe (**Anlage 1**) und aus dem Krankenhausbereich (**Anlage 2**).

Es handelt sich um eine einmalige Zahlung.

Begünstigt sind neben den in den Anlagen genannten Berufsgruppen auch Auszubildende, die sich aktuell in einer diesbezüglichen Ausbildung befinden.

Im Bereich der Langzeitpflege (stationäre sowie ambulante Altenhilfe, Behindertenhilfe) gilt folgender Ausgangspunkt für den begünstigten Personenkreis:

Ausgangspunkt sind die Personalerhebungen im Kontext der Pflegestatistik. Anspruchsberechtigt sind die Pflege- und Betreuungskräfte, die am Bewohner pflegend tätig sind, deren überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim, der Betreu-

ung, der zusätzlichen Betreuung (gemäß § 43b SGB XI) und der Hauswirtschaft liegt.

Die Tagespflegeeinrichtungen sind nicht explizit benannt worden, fallen jedoch unter den Bereich der stationären Altenhilfe. Das SGB XI definiert stationär als voll- und teilstationär. Es wird empfohlen auf jeden Fall auch für diese Mitarbeiter die Bescheinigung auszufüllen. Viele von ihnen leisten ihren Dienst in der ambulanten Pflege oder in der Notbetreuung.

Das Beschäftigungsverhältnis muss am 7. April bestanden haben!**Der Antragszeitraum ist verlängert worden und die Frist geht nun bis zum 30.06.2020.**

Der Antrag ist online von der begünstigten Person zu stellen. Der Antrag ist abrufbar über:

www.corona-pflegebonus.bayern.de

Der Arbeitgeber stellt den Nachweis über die Beschäftigung und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus.

Nicht berücksichtigt werden Personen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie im Antragszeitraum in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Corona-Pandemie betroffen sind oder zukünftig sein können, insbesondere Beschäftigte, die in Altersteilzeit in der Freistellungsphase ohne Bezüge beurlaubt sind sowie Personen, die zu diesem Zeitpunkt eine Zeitrente erhalten.

Nicht begünstigt sind Beschäftigte, deren Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen der Therapie und der Eingliederungshilfe liegt.

Höhe der Leistung: Begünstigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 25

Stunden sowie Auszubildende erhalten 300 Euro. Alle übrigen Begünstigten erhalten 500 Euro.

Elternzeit: Hier gilt die um die Elternzeit geminderte vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

Berücksichtigt werden ebenfalls berechnete Abwesenheitszeiten durch Krankheit, Wiedereingliederung oder Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes.

Arbeitszeiten in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen werden zusammengezählt. Der Antrag wird vom Landesamt für Pflege geprüft und dann die Auszahlung veranlasst.

Es wird momentan davon ausgegangen, dass die FAQ-Seite des Landesamtes nochmals überarbeitet wird.

Zustimmungsrecht – Urlaubsregelung Ab in den Urlaub? Corona und Urlaub bei Kirche und Caritas

Die Urlaubszeit naht und es ergeben sich viele arbeitsrechtliche Fragen zum Urlaubsrecht unter Corona-Bedingungen. „Corona, Urlaub und AVR“ sowie „Corona, Urlaub und KAVO“ heißen daher zwei neu erstellte Fragenkataloge.

Erarbeitet wurden die umfangreichen Fragenkataloge von Ulrich Richartz (Geschäftsführer der DiAG Münster), Margret Nowak, Marion Stichling-Isken und Benedikt Kemper (RechtssekretärInnen der KAB im Bistum Münster) und Michael Billeb (billeb health care consult). Zu finden unter:

<https://www.diag-muenster.de/diag/aktuelles/nachrichten/einzelansicht-news/article/ab-in-den-urlaub-corona-und-urlaub-bei-kirche-und-caritas/>

**„GUTE ARBEIT
KOMMT NICHT VON ALLEIN“**

Fortsetzung des kleinen ABC zum Motto der aktuellen Amtszeit des DiAG MAV B Vorstandes „Gute Arbeit kommt nicht von allein“:

T wie **Teilzeitverträge** – Die Wahlmöglichkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ist meistens sehr begrenzt. Immer häufiger werden – insbesondere in den Bereichen der Pflege, Erziehung und in sozialen Diensten – nur noch Teilzeitstellen angeboten, um auf diese Weise mehr Dienstplanflexibilität zu erreichen.

Andererseits kommt es nicht selten vor, dass Beschäftigte aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder auch dauerhaft die Arbeitszeit reduzieren möchten. Das Recht auf Teilzeitarbeit ist inzwischen in verschiedenen Gesetzen verankert. So sieht das Teilzeit- und Befristungsgesetz beispielsweise vor, dass alle dazu geeigneten Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben und interessierte Mitarbeitende im Betrieb über diese informiert werden müssen oder, dass jeder, der seit mehr als sechs Monaten beschäftigt ist, eine Reduzierung des Beschäftigungsumfangs verlangen kann.

Für die MAV ist es wichtig zu wissen, dass Teilzeitbeschäftigte, auch GfB, ohne Ausnahme das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht (§§ 7 f. MAVO) besitzen. Besonders für die MAV-Wahlen ist zu beachten, dass die Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder nach der Zahl der wahlberechtigten Personen, ganz unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang zu berechnen ist.

Der Zustimmung der MAV bedarf jede Umwandlung einer Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung.

Weiterführende Infos bietet das „Lexikon der MAV“. Quelle: „Lexikon der MAV“, Richard Geisen – 2. Auflage.

TERMINVORSCHAU 2020**INFORMATIONSTAGE**

Die Termine im Mai / Juni sind abgesagt!!!

Wir bitten drei Ersatztermine im Herbst an. Diese sind nicht nach Bereichen aufgeteilt, sondern können von allen Mitarbeitervertretungen frei genutzt werden.

10. September 2020

14. September 2020

14. Dezember 2020

**GEMEINSAME SCHULUNG
für Dienstgeber und MAV**

am 16.10.2020
und am 26.10.2020
von 9.00 – 12.00 Uhr
zum Thema: BEM

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG
13./14. Oktober 2020
„Dimensionen und Variationen
guter MAV-Arbeit“**

im Kurhaus in Bad Bocklet

Referent: Pater Friedhelm Hengsbach SJ

Anmeldefrist ist verlängert bis 05.Juni 2020

LITERATURHINWEIS

Auszug aus der Info-Mail vom Kellner-Verlag: *Kürzlich beschwerte sich eine Mitarbeitervertretung darüber, dass – mal wieder – Arbeitszeiten ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung angeordnet wurden. »In Corona-Zeiten dürfen wir das«, war die Antwort der Pflegedienstleitung. Natürlich wissen wir, dass das Unsinn ist. Und man darf wohl auch davon ausgehen, dass die Pflegedienstleitung dies weiß. Dies Beispiel macht deutlich, welche Gefahren – neben den gesundheitlichen – die gegenwärtige Krisensituation mit sich bringt. An vielen Stellen wird der Versuch unternommen, im Windschatten der Krise etwas zu erreichen, was in normalen Zeiten nicht möglich ist. Für Mitarbeitervertretungen heißt es deshalb in dieser Situation, besonders aufzupassen. Es geht um den Schutz der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch durch eine funktionsfähige Mitarbeitervertretung. Diese Sonderausgabe beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Corona-Krise:*

- Verfahrensrechtliche Aspekte bei der Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 36a MVG-EKD
- Corona-Krise: Und was wird aus der MAV-Arbeit?
- Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2
- Außerdem wie immer: interessante Rechtsprechung.

Bei Hugendubel, Thalia u.a. als E-Book für 5,00 € unter der ISBN-Nr. 978-3-95651-258-2 erhältlich.

Seit Kurzem ist die neueste, gebundene AVR-Ausgabe erhältlich:

ISBN 978-3-7841-3248-8

Stand: 01.04.2020, Preis: ca. 20 €